

2020 P 76  
BUND NRW ./ Land NRW  
wg. LEP-Änderungen 2019  
Frankfurt am Main, 28.05.2024

## **Urteil OVG NRW vom 21.03.2024 (11 D 133/20-NE)**

### **Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe vom 19.04.2024**

Das Oberverwaltungsgericht hat 10 der 12 vom BUND angegriffenen Änderungen des Landesentwicklungsplan für unwirksam erklärt.

Im Wesentlichen bestätigt das Gericht in seinen Urteilsgründen jeweils die vom BUND NRW erhobenen Rügen, dass die Landesplanung die für jede Planaufstellung und -änderung erforderliche Abwägung unterlassen bzw. nur grob fehlerhaft durchgeführt hat.

Bzgl. aller für unwirksam erkannten Regelungen mangelt es gemäß der gerichtlichen Beurteilung an hinreichenden

- Aufklärungen der zur Beurteilung und ggf. Überplanung stehenden tatsächlichen Umstände,
- Feststellungen zu den planerisch zu lösenden Problemlagen,
- Analysen, wie erkannten Problemlagen bestmöglich begegnet werden kann,
- Prognosen, welche Auswirkungen die Planänderungen insbesondere auch auf die Belange des Umweltschutzes haben würden,
- Ermittlungen, welche ggf. vorzugswürdigen Alternativen der Problembewältigung bestehen und vor allem
- Abwägungen der widerstreitenden Belange sowie nachvollziehbarer, schlüssiger Begründung der Planänderungen.

Anstelle von planerischer Arbeit und Begründung werde regelmäßig auf politischen Vor-

gaben und bereits zuvor (also vor Beginn des Planungsverfahrens) getroffenen Festlegungen im Koalitionsvertrag der seinerzeit die Landesregierung bildenden Parteien (CDU und FDP) verwiesen.

So hat das Gericht festgestellt, dass den geänderten **Festsetzungen betreffend die Erleichterung der Inanspruchnahme und der Überbauung von Freiraum** keine hinreichende Abwägung zugrunde lag. Aus den Planungsunterlagen sei klar ersichtlich, dass das Ergebnis im Wesentlichen bereits von vornherein festgestanden habe. Es fehle zu großen Teilen bereits an hinreichenden Ermittlungen der Folgen, welche der Wegfall bzw. die Reduzierung des Freiraumschutzes für die Schutzgüter der Umwelt gehabt hätten. Im Beteiligungsverfahren von Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit – insbesondere auch des BUND – eingebrachte Kritikpunkte und Hinweisen auf Planungsfehler sei nicht nachgegangen worden. Begründet wurde dies mit Hinweis auf der bereits im Koalitionsvertrag vorgenommenen Festlegungen vor deren Hintergrund keine weitergehenden Ermittlungen oder geänderte Bewertungen vorzunehmen gewesen seien.

Das OVG stellt heraus, dass es Aufgabe einer den gesetzlichen Vorgaben genügenden Planung sei, die jeweiligen Folgen der beabsichtigten Änderungen zu ermitteln, zu prognostizieren, zu bewerten und dann eine nachvollziehbare, sachgerechte Entscheidung über die Problembewältigung und der zu vergebenden Vorzüge zu treffen sowie zu dokumentieren. Kern jeder Planung sei, dass diese ergebnisoffen betrieben werden. Dies war in Bezug auf die LEP-Änderung weitestgehend nicht der Fall, da das Ergebnis aufgrund betriebenen „Bindung“ an die außerhalb eines Planungsverfahrens getroffenen Aussage im Koalitionsvertrag zustande gekommen sei.

Die im Urteil ausführlich im Hinblick auf die Reduzierung des Freiraumschutzes getroffenen Feststellungen gelten im Wesentlichen auch für die weitem für unwirksam erklärten LEP-Änderungen.

In Bezug auf den **Wegfall der Zielvorgaben zur Schaffung eines neuen Nationalparks im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne** beanstandete das Gericht zusätzlich die Inkonsistenz dieser Änderung angesichts der auch gemäß LEP ausdrücklich fortbestehender besonderen Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Der Plangeber entkerne mit der

Herausnahme der Zielrichtung die für eine ordnungsgemäße Planung erforderliche städtebauliche Konzeption. Er habe zudem auch an dieser Stelle überhaupt keine raumordnerische Abwägung vorgenommen und die Änderung lediglich mit dem sachfremden Argument einer vermeintlich mangelnden Akzeptanz in der Bevölkerung begründet.

Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der LEP-Änderung betriebenen **Erschwernisse zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sowie deren Planung im Wald und im weiteren Umfeld von Siedlungen**. Auch seine diesbzgl. Erwägungen beruhen nicht auf der erforderlichen Ermittlung planerischer Konfliktlagen und die Planänderungen können schon deswegen nicht als nachvollziehbare, sachgerechte Lösung einer Problematik gesehen werden. Auch hier wird anstelle planerischer Abwägung auf die vorherigen Festlegungen im Koalitionsvertrag verwiesen. Jenseits dessen beschränken sich die Begründungen auf einen vermeintlichen Handlungsbedarf aufgrund fehlender Akzeptanz der Bevölkerung betreffend den Ausbau von Windenergieanlagen.

An einer raumordnerischen Abwägung fehlt es auch bei der **Herabsetzung der Bedeutung der Nutzung der Potentiale kombinierter Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme**. Hier werden lediglich nicht weiter erläuterte und in ihren Auswirkungen nicht betrachtete Gebote der „Deregulierung“ und wiederum einer „Akzeptanzgewinnung in der Bevölkerung“ zur Begründung angeführt.

Auch betreffend die LEP-Änderungen zu

- **Flächen für Flughäfen sowie**
- **Reservegebieten zur Rohstoffförderung**

stellt das Gericht fest, dass der Planung keine ordnungsgemäße Ermittlung planerischer Aufgaben und deren Lösung sowie keinerlei hinreichende Abwägung zu entnehmen sei.

Daher waren auch diese Planänderungen für unwirksam zu erkennen.

### **Bedeutung und Auswirkungen des Urteils**

Da das Urteil die **LEP-Änderungen** als **von Anfang an unwirksam** erklärt hat, können und dürfen diese nicht nur keinen künftigen Regional- und Bauleitplanungen mehr zu

Grunde gelegt werden. Die **Unwirksamkeit der LEP-Änderung infiziert** vielmehr auch **alle zwischenzeitlichen Regional- und Bauleitplanungen**, die unter Berücksichtigung der LEP-Änderung und mangelnder Ausrichtung an der vorherigen, wirksam gebliebenen Fassung des LEP in seiner vorherigen Fassung getätigt wurden.

**Sämtliche auf der LEP-Änderung von 2019 beruhenden Regional- und Bauleitpläne müssen von den betreffenden Trägern der Regionalplanung bzw. der kommunalen Bauleitplanung nunmehr geändert werden.** Im Falle, dass diese in unveränderter Fassung einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden, dürften **die betreffenden Pläne ebenfalls für unwirksam zu erklären** sein, was dann auch auf deren Grundlage ergangene Genehmigungen betrifft. Denn diese Kontrolle der planerischen Grundlagen kann auch inzident im Rahmen von Rechtsschutzverfahren gegen auf diesen Plänen beruhenden Genehmigungen stattfinden.

#### **Zusammenfassung der für unwirksam erklärten Festlegungen des LEP 2019:**

- 2-3, 2-4, 6.6-2, 6.1-2:
  - ➔ Konsequenz: Keine Erleichterung der Überbauung des grundsätzlich geschützten Freiraums, Weitergeltung des Gebots der Sparsamkeit beim Flächenverbrauch;
- 7.2-2
  - ➔ Konsequenz: Fortgeltung der Zielsetzung zur Ausweisung eines Nationalparks im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne
- 7.3-1, 10.2-2, 10.2-3
  - ➔ Konsequenz: Fortgeltung der Erleichterung einer Planung von WEA im Wald und im (erweiterten) Umfeld von Siedlungen sowie des Gebots der Planung von Vorrangflächen für die WEA-Nutzung

- 10.1-4
  - ➔ Konsequenz: Fortgeltung des Gebots zur Nutzung der Potentiale kombinierter Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke effektiver Energienutzung
- 8.1-6, 8.1-7,
  - ➔ Konsequenz: Fortgeltung der Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen mit der Wirkung der Betreibung des gebotenen höheren Aufwandes bei künftigen Ausbauplanungen (Bedarfsprüfungen, Abwägung von Betroffenheiten) und lösungsbedürftiger Konflikte
- 9.2-4
  - ➔ Konsequenz: Rückkehr zu den bisherigen Anforderungen an die Planung und Festlegung von Gebieten zum Abbau von Rohstoffen, die eine restriktivere diesbzgl. Flächenausweisung beinhaltet als es nach der LEP-Änderung vorgegeben gewesen wäre.